

Bezirksregierung Münster
54.09.02.05-008/2024.0001
08.05.2024

Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage als Erweiterung der Wasserkraftanlage Krechting in Rhede an der Bocholter Aa

Die Rhegio Natur GmbH, als Tochterunternehmen der Stadtwerke Rhede beabsichtigt an der Stauanlage mit Wasserkraftnutzung „Krechting“ an der Bocholter Aa den Neubau eines Wasserrades. Das Wasserrad soll vorrangig in Zeiten geringer Wasserführung das Energiepotenzial besser ausnutzen, wenn die Triebwassermenge für den Betrieb der bestehenden Wasserkraftschnecke zu gering. Die Zuflussregulierung zum Wasserrad soll der Bestandssituation entsprechend oberwassergesteuert und im Abgleich mit der Steuerung der Wehranlage und Wasserkraftschnecke erfolgen. Mit der Einhaltung des Stauziels bleibt die bestehende Fischaufstiegsanlage vorrangig beaufschlagt. Das Projekt mit der Zielsetzung der energetischen Standortoptimierung wird unter der Bezeichnung „Twin Power“ mit Unterstützung des Mechatronik-Instituts Bocholt im Fachbereich Maschinenbau der Westfälischen Hochschule durchgeführt.

Bei dem in Rede stehenden Erweiterungsvorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage. Die Wasserkraftnutzung dient der Stromerzeugung.

Es handelt sich damit um ein Vorhaben im Sinne von Nr. 13.14 Anlage 1 zum UVPG, für das gemäß § 7 UVPG die Durchführung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung dieser Kriterien kann das Neuvorhaben voraussichtlich keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 (1) UVPG hervorrufen.

Es ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Bocholter Aa, in Natur und Landschaft handelt.

Somit ist die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag

gez. Nikolic

Münster, den 08.05.2024